

Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet 5912-302 „Lorcher Werth“

Gültigkeit:
ab 01.01.2017

Version:
26.10.2016

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Darmstadt, den 26. Oktober 2016

FFH-Gebiet: 5912-302 „Lorcher Werth“

Betreuungsforstamt:	Forstamt Rüdesheim
Kreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Lorch
Gemarkung:	Lorch
Größe:	ca. 15 ha

NSG: 1439012 „Lorcher Werth“, Verordnung vom 10. Dezember 1984, StAnz. für das Land Hessen 53/1984, S. 2648; geändert mit Verordnung vom 21. September 1994 StAnz. für das Land Hessen 44/1994, S. 3088

VSG: 5914-450 „Inselrhein“

Bearbeitung: Büro PlanWerk, Nidda

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	4
2	Gebietsbeschreibung.....	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation	7
2.2	Biotoptypen des Gebietes	8
2.3	Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen	9
2.4	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.5	Eigentumsverhältnisse	9
3	Leitbild und Entwicklungsziele	10
3.1	Leitbild	10
3.2	Erhaltungsziele nach Natura 2000-Verordnung	11
3.2.1	Erhaltungsziele Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	11
3.2.2	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien.....	12
3.2.3	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I.VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	12
3.2.4	Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Anhang I.VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO	12
3.2.5	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie	12
3.2.6	Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- und Rastvögel	12
3.3	Zielvorgaben.....	13
3.4	Zielvorgaben zu den Wertstufen der LRT	13
3.5	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten.....	13
3.6	Prognose zu den Wertstufen der Vogelarten nach VS-Richtlinie.....	14
4	Beeinträchtigungen und Störungen	15
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	15
4.1.1	Freizeitnutzung.....	15
4.1.2	Neophyten.....	15
4.1.3	Vermüllung	15
4.1.4	Uferverbau.....	15
4.1.5	Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen	16
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II	16
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie	16

4.3.1	Freizeitnutzung und Fischerei	16
4.3.2	Wegfall von Brutstätten	16
4.3.3	Uferverbau.....	17
4.3.4	Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen	17
5	Maßnahmenbeschreibung	18
5.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)	18
5.2	Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2).....	18
5.2.1	NATUREG Maßnahmencode 02.02.01. – Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	18
5.3	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG-Maßnahmentyp 3)	19
5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5) 20	
5.4.1	NATUREG Maßnahmencode 02.01. – Rücknahme der Nutzung des Waldes	20
5.4.2	NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03. – Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	20
5.5	Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) (NATUREG-Maßnahmentyp 6).....	21
5.5.1	NATUREG Maßnahmencode 12.03. - Schaffung von Strukturen	21
5.5.2	NATUREG Maßnahmencode 01.09.01. – Mulchen/Mahd	22
5.5.3	NATUREG Maßnahmencode 03.01.01. – Verbot der Jagdausübung	22
5.5.4	NATUREG Maßnahmencode 05.01.01. – Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung	22
5.5.5	NATUREG Maßnahmencode 06.01. - Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung.....	22
5.5.6	NATUREG Maßnahmencode 06.01.01 - Einstellung/ Einschränkung des Befahrens von Gewässern	23
5.5.7	NATUREG Maßnahmencode 12.04.06. – Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.).....	23
5.5.8	NATUREG Maßnahmencode 15. – Duldung von natürlichen Prozessen.....	23
5.5.9	NATUREG Maßnahmencode 16.04. - Sonstiges	24
5.5.10	NATUREG Maßnahmencode 16.04. – Sonstiges	25
5.5.11	Ausnahmetatbestände nach § 4 NSG-VO sind weiterhin zulässig.	25

6	Literatur und Quellen.....	26
7	Anhang	27
7.1	Report aus dem Planungsjournal	28
7.2	Übersichtskarte aus dem NATUREG	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des FFH-Gebietes "Lorcher Werth" (rot umrandet); (grün = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete) (Quelle: http://natura2000-verordnung.hessen.de/viewer.htm).....	8
Abbildung 2:	Darstellung der Flächen mit Beibehaltung des Nutzungsverzichtes aus NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.	19
Abbildung 3:	Darstellung der Flächen mit Rücknahme der Nutzung des Waldes aus NATUREG Maßnahmencode 02.01.	20
Abbildung 4:	Darstellung der Flächen mit Entnahme nicht heimischer/standortfremder Bäume aus NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03.	21
Abbildung 5:	Schematische Darstellung zur Maßnahme Verlängerung des bestehenden Leitwerks (rot gestrichelte Linie).	22
Abbildung 6:	Darstellung der Flächen mit Duldung natürlicher Prozesse aus NATUREG Maßnahmencode 15.	24
Abbildung 7:	Darstellung der Flächen mit Beibehaltung der Nutzung aus NATUREG Maßnahmencode 16.04.....	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im FFH-Gebiet „Lorcher Werth“ vorkommende Biotoptypen nach GDE (BIO-PLAN 2002).....	8
Tabelle 2:	IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen	13
Tabelle 3:	IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der Populationen der Vogelarten nach VS-RL aus dem Standarddatenbogen.....	14
Tabelle 4:	Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen.....	16
Tabelle 5:	Auf die Avifauna wirkende Beeinträchtigungen und Störungen	17

1 Einführung

In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleibt und in Maßnahmenplänen gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43/ EWG) festgelegt wird.

Dieser Bewirtschaftungsplan wird für das

FFH-Gebiet 5912-302 „Lorcher Werth“ und die darin enthaltenen Teile des VSG 5914-450 „Inselrhein“

erstellt. Das FFH-Gebiet ist annähernd flächengleich mit dem NSG 1439012 „Lorcher Werth“ (Verordnung vom 10. Dezember 1984, StAnz. für das Land Hessen 53/1984, S. 2648; geändert mit Verordnung vom 21. September 1994 StAnz. für das Land Hessen 44/1994, S. 3088). Bei dem Gebiet handelt es sich um eine im Rhein südöstlich der Stadt Lorch gelegene Insel, die aus dem nördlich gelegenen „Großen Lorcher Werth“ (auch „Die große Au“ genannt) und dem „Kleinen Lorcher Werth“ („Die Kleine Au“) besteht. Die beiden Inselteile sind durch ein Leitwerk miteinander verbunden und verfügen über eine Fläche von ca. 15,26 ha. Das Gebiet zeichnet sich durch ein hohes Entwicklungspotenzial zu natürlichen Verhältnissen, bei Rückbau der Uferbefestigung und Abtrieb der standortfremden Gehölze, aus.

Grundlagen dieses Maßnahmenplanes bilden die Ergebnisse der Grunddatenerfassung (GDE) des FFH-Gebietes „Lorcher Werth“ (BIO-PLAN 2002) und dessen Standarddatenbogen (SDB) (RP DARMSTADT Überarbeitung 2011) sowie die Grunddatenerfassung des VSG „Inselrhein“ (STERNA 2009).

Begründung der Maßnahmenplanung

Notwendig ist diese Maßnahmenplanung, um die in der GDE belegten und in der NATURA 2000 Verordnung festgelegten drei Lebensraumtypen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i> p. p. und des <i>Bidention</i> p.p.
--

91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
--

in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder einen solchen wiederherzustellen.

Weiterhin sind für die Lorcher Werth neun Brut- und Rastvogelarten der EU Vogelschutzrichtlinie Anhang I und Art. 4.2 im SDB (RP DARMSTADT 2011) angegeben, für die ebenfalls ein günstiger Erhaltungszustand erreicht oder erhalten werden soll:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Zwergmöwe (*Larus minutus*)
- Zwergsäger (*Mergus albellus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)

Weitere zwei Arten des Anhangs I und Art. 4.2 VS-RL wurden aus den Karten der VSG-GDE (STERNA 2009) entnommen

- Gartenrotrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Bergente (*Aythya marila*)

Der Maßnahmenplan enthält außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung des Naturschutzgebietes. Er stellt damit die Grundlage für die NSG Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele dar.

2 Gebietsbeschreibung

Kurzinformation:

Landkreis	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt/Gemeinde	Lorch
Forstamt	Lorch
FFH-Gebiet	5912-302
Naturräumliche Einheit	D 53 : Oberrheinisches Tiefland 237 Ingelheimer Rheinebene
Höhen über NN	75 - 76 m
Geologie	Holozän, alluvialen Aufschüttungen des Rheins
Gesamtgröße	15 ha
Weiterer Schutzstatus	NSG: Nr. 1439012 „Lorcher Werth“ (ca. 14 ha) VSG: 5914-450 „Inselrhein“ (1675 ha)
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	keine
FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse – Lebensraumtypen – (* = prioritär))	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition 3270 Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodium rubri</i> und <i>Bidention</i> 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern
FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	k. A.
Vogelschutzrichtlinie – Anhang I	Brutvögel: A229 <i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel) A073 <i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan) Gastvögel: A177 <i>Larus minutus</i> (Zwergmöwe) A068 <i>Mergus albellus</i> (Zwergsäger)
Vogelschutzrichtlinie – Arten entsprechend Art. 4 Abs. 2	Brutvögel: A099 <i>Falco Subbuteo</i> (Baumfalke) A043 <i>Anser anser</i> (Graugans) A274 <i>Phoenicurus phoenicurus</i> (Gartenrotschwanz) Gastvögel: A168 <i>Actitis hypoleucos</i> (Flussuferläufer) A043 <i>Anser anser</i> (Graugans) A136 <i>Charadrius dubius</i> (Flussregenpfeifer) A459 <i>Larus cachinnans</i> (Steppenmöwe) A062 <i>Aythya marila</i> (Bergente)

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet „Lorcher Werth“ liegt in der Naturräumlichen Einheit D 53: „Oberrheinisches Tiefland“. Es handelt sich um eine von Pappelforsten und Hartholzaufforstungen geprägte Insel im Rhein. Geographisch gehört sie zum sogenannten Inselrhein, der sich von Mainz nach Bingen erstreckt und insgesamt acht Inseln umfasst. Das Gebiet ist aus avifaunistischer Sicht sehr hochwertig und entsprechend als EU-Vogelschutz-Gebiet ausgewiesen. Das betrachtete FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb des VSG „Inselrhein“. Weiterhin liegt es annähernd flächengleich auf dem NSG „Lorcher Werth“.

Das FFH-Gebiet hat Potenzial sich naturnah zu entwickeln, wenn Uferbefestigungen zurückgebaut und die standortfremden Gehölze abgetrieben werden. Es ist größtenteils bewaldet und besteht aus einem größeren Inselbereich im Nordwesten und einem kleineren, die über Leitwerk miteinander verbunden sind. Neben Wald kommen auf der Insel zwei Flutmulden, die abhängig vom Wasserstand des Rheins gefüllt sind oder trocken fallen, vor. Ebenfalls abhängig vom Wasserstand des Rheins treten schlammige Flussufer mit der entsprechenden Vegetation zu Tage. Das Gebiet ist generell stark geprägt durch die Überschwemmungslage. Je nach Dauer und Zeitpunkt der Überschwemmung differenziert die Vegetation.

Klimatisch gesehen liegt das Gebiet begünstigt mit mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8-10 °C und einem mittleren Jahresniederschlag zwischen 500 und 600 mm (30-jähriges Mittel, DWD Stand Feb. 2016). Geologisch ist es durch alluviale Aufschüttungen entstanden. Es haben sich überwiegend kalkhaltige Sande, vorwiegend aus Quarzkörnern bestehend, abgelagert.

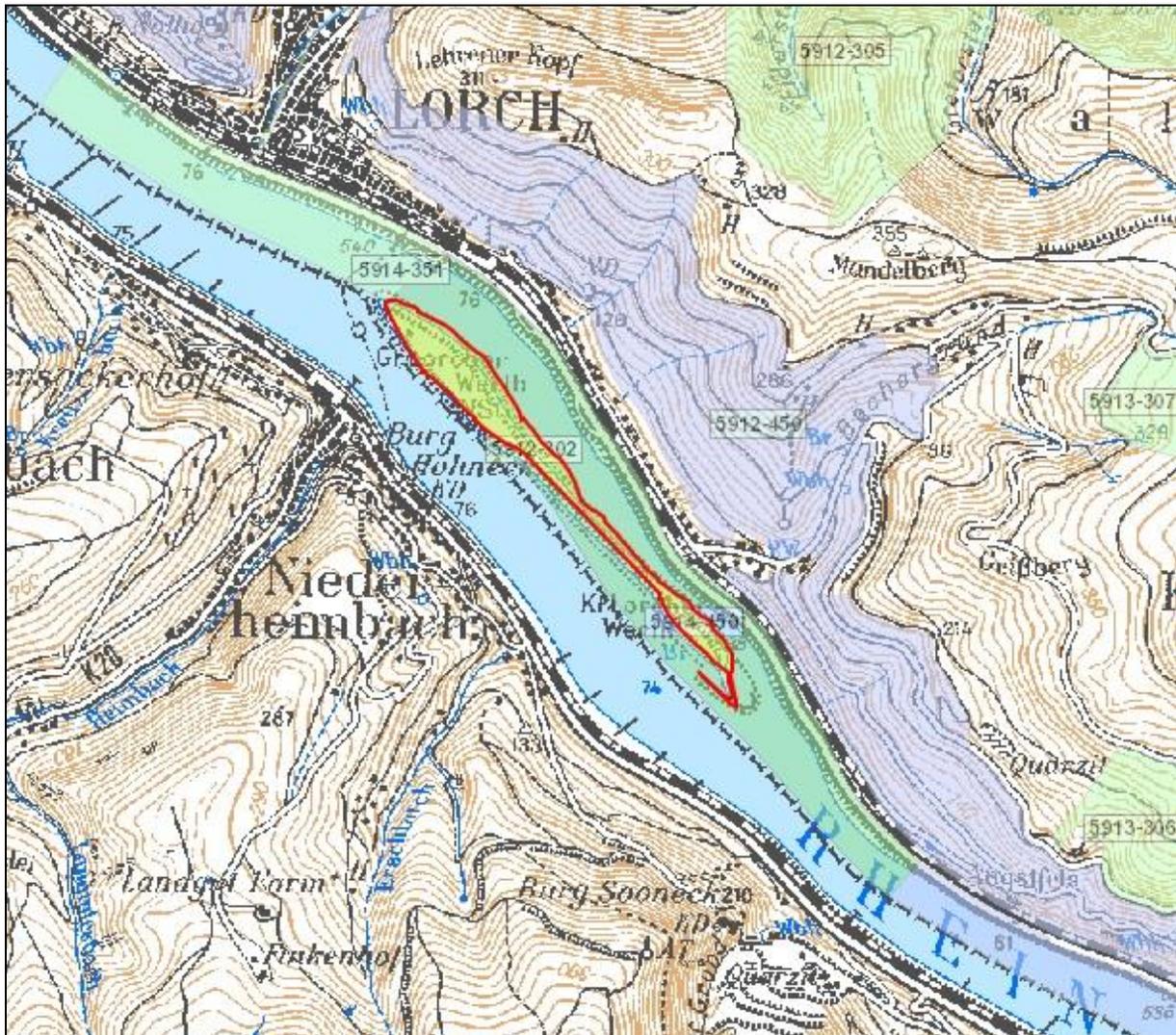


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes "Lorcher Werth" (rot umrandet); (grün = FFH-Gebiete, blau = Vogelschutzgebiete) (Quelle: <http://natura2000-verordnung.hessen.de/viewer.htm>)

2.2 Biotoptypen des Gebietes

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet „Lorcher Werth“ vorkommende Biotoptypen nach GDE (BIO-PLAN 2002)

HB-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil (%)
01.171	Weichholzauenwälder und -gebüsche	3,08	20,21
01.181	Laubbaumbestände aus (überw.) nicht einheimischen Arten	4,19	27,48
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	0,18	1,21
01.400	Schlagfluren und Vorwald	4,10	26,90
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	0,64	4,23
04.223	Flachlandflüsse	1,71	11,20
04.440	Temporäre Gewässer und Tümpel	0,02	0,13
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	0,93	6,10
05.300	Vegetation periodisch trockenfallender Standorte	0,06	0,42

HB-Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Anteil (%)
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,02	0,12
14.400	Sonstige bauliche Anlage und sonstiges Einzelgebäude	0,30	2,00

2.3 Entstehung des Gebietes und aktuelle Nutzungen

Das Gebiet ist aufgrund natürlicher Inselbildung durch Ablagerung von Sedimenten entstanden. Im Zuge der Nutzung kam es zu Uferbefestigungen, so dass die heutige Form der Insel festgelegt wurde. Historisch wurden die beiden Inselteile als Acker- und Mahdflächen genutzt. In Teilen der Insel wurde bereits Mitte des 20sten Jahrhunderts die Nutzung aufgegeben und mit Hybridpappeln aufgeforstet. Der Norden wurde bis in die 1980er Jahre bewirtschaftet. Das Gebiet wurde 1984 als Naturschutzgebiet ausgewiesen und mit Ulmen und Eschen aufgeforstet. Es unterliegt seitdem keinerlei land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Allerdings besteht eine teilweise Nutzung als Freizeitgebiet. Laut NSG-Verordnung ist das Anlanden zwischen dem 31. März und dem 16. September zwischen Rheinkilometer 539 und Nordwestspitze gestattet sowie die Fischerei von 1. April bis 15. September am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und Nordwestspitze.

2.4 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet „Lorcher Werth“ liegt in der Gemarkung Lorch der Stadt Lorch. Für die Steuerung des Gebietsmanagements ist das Regierungspräsidium Darmstadt zuständig. Die lokale Gebietsbetreuung wird von Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim wahrgenommen.

2.5 Eigentumsverhältnisse

Das Lorcher Werth ist durchgehend in öffentlicher Hand. Die Nordinsel (ca. 8 ha) des Lorcher Werths ist Landeseigentum des Landes Hessens. Die Südinsel (ca. 2 ha) ist Eigentum der Stadt Lorch und ca. 1 ha, bestehend aus Kleinflächen und Wegen gehören der Bundeswasserstraßenverwaltung.

3 Leitbild und Entwicklungsziele

3.1 Leitbild

Leitbild ist ein naturnaher strukturreicher Auwald bestehend aus Weichholz- sowie Hartholzaunenbeständen an den jeweils geeigneten Standorten mit stehendem und liegendem Totholz sowie lichterem Bereichen und verschiedenen Altersstufen bzw. Entwicklungsphasen. Hierfür ist die sukzessive Entnahme der nicht heimischen Arten Robinie und Hybridpappel erforderlich. Weiterhin ist der Erhalt und Schutz der natürlichen Uferbereiche und Schlammufer sowie Gewässern als Ziel zu setzen.

Im Sinne des überlagernden Vogeschutzgebietes sind der Erhalt und die Verbesserung der Brut- und Rastlebensräume anzustreben. Insbesondere ist die Störungsfreiheit des Gebietes in Hinblick auf Bruten von *Milvus migrans* (Schwarzmilan) und *Falco subbuteo* (Baumfalke) zu fokussieren. Aber auch im Hinblick auf Rastvögel sind Störungsfreiheit sowie geeignete Nahrungshabitate, wie Schlammflächen und offenere Bereiche an den Ufern anzustreben.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ

Magnopotamion oder Hydrocharition

Zwei periodisch auftretende Flutmulden, abhängig vom Wasserstand des Rheins, mit dominanten Beständen der dreifurchigen Wasserlinse (*Lemna trisulca*). Sie zeichnen sich aus durch flächige Bestände und natürliche Gewässerdynamik.

Wertgebende Arten: *Callitriche spec.* (Wassersternart), *Chara cf. mucronata* (Armleuchteralge), *Myriophyllum spicatum* (Ähriges Tausendblatt), *Potamogeton berchtoldii* (Kleines Laichkraut)

LRT 3270 Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodion rubri* (p.p.) und *Bidention* (p.p.)

Die Schlammbodenufer, deren Ausbildung in Abhängigkeit vom Wasserstand des Rheins schwankt, zeichnen sich durch besonderen Artenreichtum und flächige Bestände aus.

Als Kennarten treten *Bidens frondosus* (Schwarzfrüchtiger Zweizahn), *Bidens tripartita* (Dreiteiliger Zweizahn), *Polygonum hydropiper* (Wasserpfeffer) und *Polygonum mite* (Milder Knöterich) auf. Als wertgebende Art kommt *Limosella aquatica* (Schlammkraut) vor.

Die Flächen sind weiterhin faunistisch als Nahrungsraum für Limikolen wertvoll. Bemerkenswert ist auch die Weichtierfauna mit gefährdeten Süßwassermollusken, wie *Anodonta cygnea* (Schwanenmuschel) und *Unio pictorum* (Malermuschel) und der Schneckenart *Viviparus viviparus* (Stumpfen Sumpfschnecke).

LRT 91E0* Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern

Weichholzaunen sind in verschiedenen Altersstadien vertreten, in Ufernähe teils in Alterungsphase. Es handelt sich um ungenutzte Bestände, die sich durch eine ungestörte Vegetationsentwicklung, bemerkenswerte Altbäume, Baumhöhlen und stehende Dürrbäume sowie viel liegendes Totholz auszeichnen.

Die obere Baumschicht bildet hier *Salix alba* (Silberweide). Bemerkenswerte Art in der Krautschicht ist *Aristolochia clematitis* (Osterluzei). Faunistisch ist der LRT interessant für viele Brutvogelarten.

Avifauna

Mehrere Brutpaare *Milvus migrans* (Schwarzmilan) sowie ein Brutpaar *Falco subbuteo* (Baumfalke) brüten auf der Insel. Weiterhin nutzen viele Limikolen und Wasservogelarten die Insel als Nahrungsraum und Ruhestätte. Im Rahmen der GDE konnten 37 Brutvogelarten, unter anderem Spechte, wie *Dendrocopos minor* (Kleinspecht) und *Picus viridis* (Grünspecht), Singvögel, wie *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz) und *Acrocephalus scirpaceus* (Teichrohrsänger) und zahlreiche weitere Nahrungsgäste nachgewiesen werden.

3.2 Erhaltungsziele nach Natura 2000-Verordnung

3.2.1 Erhaltungsziele Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen

3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p. p. und des *Bidention* p.p.

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und Gewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinien

Keine

3.2.3 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I.VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

3.2.4 Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Anhang I.VS-Richtlinie gem. NATURA 2000 VO

Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

3.2.5 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

3.2.6 Erhaltungsziele der Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- und Rastvögel

Flußuferläufer (*Acititis hypoleucos*)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken

Graugans (*Anser anser*)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3.3 Zielvorgaben

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinien in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (GDE, SDB) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Zuordnung der LRTen und Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die GDE (BIOPLAN 2002) und den SDB (RP DARMSTADT überarbeitet 2011) zu dem FFH-Gebiet „Lorcher Werth“ sowie der GDE (STERNA 2009) zum Vogelschutzgebiet „Inselrhein“.

3.4 Zielvorgaben zu den Wertstufen der LRT

Tabelle 2: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der LRTen

EU Code	LRT	Ist 2002 (GDE)	Ist 2011 (SDB)	Soll 2020	Soll 2026	Soll lang-fristig
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	B (0,02 ha)	C	C*	C*	C*
3270	Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände Chenopodietum rubri und Bidention	C (0,06 ha)	C	C*	C*	C*
91E0*	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Alnion glutinoso-incanae) (incl. Weichholzaunen)	B (2,97 ha) C (0,12 ha) Gesamt: B	C	C	C	B
91F0	Eichen-/Ulmen-, Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse (Hartholz-auenwälder)	-	-	-	-	C

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant, * = aufgrund der nicht vorhersehbaren hydrologischen Verhältnisse, kann der LRT sich vergrößern oder sogar ganz verschwinden.

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Anhang II Arten

entfällt

3.6 Prognose zu den Wertstufen der Vogelarten nach VS-Richtlinie

Tabelle 3: IST- und SOLL-Zustände der Erhaltungszustände der Populationen der Vogelarten nach VS-RL aus dem Standarddatenbogen

EU Code	Art	Brut(B)/ Rast/Zu g (R/Z)	Ist 2002 (GDE FFH)	Ist 2009 (GDE VSG)*	Soll 2020	Soll 2026	Soll lang- fristig
A099	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	B	-	B	B	B	B
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	R/Z	C	-	-	C	C
A136	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	R/Z	-	B	B	B	B
A168	Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	R/Z	-	B	B	B	B
A043	Graugans (<i>Anser anser</i>)	R/Z	-	B	B	B	B
A073	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	B	A	A	A	A	A
A459	Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)	R/Z	-	-	-	-	-
A177	Zwergmöwe (<i>Larus minutus</i>)	R/Z	-	-	-	-	-
A068	Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	R/Z	-	A	A	A	A

Repräsentativität: A - Hervorragend, B - Gut, C - Mittel, D - Nicht signifikant, * = Bewertung bezieht sich auf das gesamte VSG „Inselrhein“

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

4.1.1 Freizeitnutzung

Nach NSG-VO ist das Anlanden zwischen dem 31. März und dem 16. September zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze gestattet, was zur Folge hat, dass die Insel von Erholungssuchende durch Anlanden, Lagern und Baden genutzt wird. Weiterhin ist die Fischerei vom 1. April bis 15. September am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze gestattet.

Dies führt zu erheblichen Störungen brütender Vogelarten, wie *Milvus migrans* (Schwarzmilan) oder *Falco subbuteo* (Baumfalke) aber auch von Gewässerarten, wie *Anser anser* (Graugans). Eine hohe Störungsfrequenz kann bei sensiblen Arten bis hin zur Aufgabe von Bruten und Brutplätzen führen. Weiterhin kommt es zu Beeinträchtigungen der Schlammufervegetation des LRT 3270 durch Tritt und dem Anlanden der Boote.

Aufgrund der hohen Fluchtdistanz vieler störungssensibler Rastvogelarten (bis zu 400 m) stellt auch die Befahrung der Stillwasserbereiche und des näheren Inselumfeldes mit Booten eine relevante Störung dar.

4.1.2 Neophyten

Neophyten kommen innerhalb zwei verschiedener LRTen vor. Im LRT 3150 kommt die aus Amerika stammende *Elodea callitrichoides* (Ernsts-Wasserpest) vor. Die größere Beeinträchtigung stellen allerdings die nicht heimischen Baumarten im Auwald-LRT dar, die dort nach Nutzungsaufgabe angepflanzt wurden. Hierzu gehören in der Baumschicht vor allem *Populus ×canadensis* (Hybridpappel), *Robinia pseudacacia* (Robinie), *Acer negundo* (Eschenahorn). In der Krautschicht kommt *Impatiens glandulifera* (Drüsige Springkraut), *Solidago gigantea* (Späte Goldrute) und *Aster cf. Lanceolatum* (Lanzettblättrige Aster) vor.

4.1.3 Vermüllung

Die LRTn sowie die gesamte Insel sind durch den Einfluss des Rheinwassers geprägt und bei entsprechenden Belastungen von diesen betroffen. Ebenfalls wird an den Ufern und bei den regelmäßig auftretenden Hochwasserereignissen in den Überflutungsbereichen im Fluss mitgeführte Müll und Treibgut abgelagert.

4.1.4 Uferverbau

Annähernd der gesamte Uferbereich der Insel ist mit Steinschüttungen befestigt, die verhindern, dass sich die hier vorkommenden Weichholzauenbestände dynamisch entwickeln können. Außerdem fallen hierdurch Nahrungsbereiche für Limikolen weg, da die natürlicherweise dort vorkommenden Schlammflächen nicht zur Verfügung stehen. (Hiermit sind nicht die Leitwerke gemeint – diese schaffen wertvolle Stillwasserbereiche für rastende Wasservögel.) Da es sich bei dem Rhein

allerdings um ein seitens der Schifffahrt stark genutztes Gewässer handelt ist ein Entfernen der Befestigungen nur schwer durchführbar bzw. nur an wenigen Stellen überhaupt denkbar. Hierbei könnte es bei Entfernungen in den falschen Bereichen zu negativen Auswirkungen, wie zu starken Abtragungen des Sedimentes aufgrund des starken Wellenschlags in Folge der Schifffahrt kommen.

4.1.5 Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 4: Auf die LRTen wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

EU Code	LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	<ul style="list-style-type: none"> • Neophyt und standortfremde Arten • Verschattung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermüllung, Treibgut
3270	Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände Chenopodietum rubri und Bidention	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermüllung, Treibgut
91E0*	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (Alnion glutinoso-incanae) (incl. Weichholzaunen)	<ul style="list-style-type: none"> • Neophyten und standortfremde Arten • Uferverbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermüllung, Treibgut

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Entfällt

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Vogelarten nach VS-Richtlinie

4.3.1 Freizeitnutzung und Fischerei

Die Störungen entsprechen den in Kapitel 4.1.1 beschriebenen durch Freizeitnutzung und Fischerei.

4.3.2 Wegfall von Brutstätten

Bei der Entfernung von nicht heimischen Baumarten kann es dazu kommen, dass auf diesen befindliche Horste zerstört werden. Horstbäume sollten deshalb erhalten bleiben und auch das Horstumfeld nur nach und nach mit standortgerechten Baumarten umstrukturiert werden.

4.3.3 Uferverbau

Wie in Kapitel 4.1.4 beschrieben.

4.3.4 Tabellarische Darstellung der Beeinträchtigungen und Störungen

Tabelle 5: Auf die Avifauna wirkende Beeinträchtigungen und Störungen

Artengruppen	Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Brutvögel (insbesondere störungssensible Wasser- und Greifvogelarten und die Koloniebrüter Kormoran und Graureiher)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung und Fischerei • Wegfall von Brutstätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung und Fischerei
Zug- und Rastvögel (insbesondere Wasservögel und Limikolen)	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung • Uferverbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung

5 Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (FA Rüdesheim) erfolgen.

Auf das Ergreifen von Maßnahmen zur aktiven Verbesserung bzw. Erhaltung des LRT 3150 wird bewusst verzichtet, aufgrund des nur sporadischen Auftretens von diesem abhängig vom Wasserstand des Rheins sowie der Unwegsamkeit der Insel und des damit verbundenen hohen Aufwands mit sehr ungewisser Ergebnisprognose.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG-Maßnahmentyp 1)

Entfällt in diesem Plan.

5.2 Maßnahmen die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (NATUREG-Maßnahmentyp 2)

5.2.1 NATUREG Maßnahmencode 02.02.01. - Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Beibehaltung des Nutzungsverzichtes auf Flächen des LRT 91E0* Weichholzauenwäldern an Fließgewässern an den dynamischen, von der Strömung des Wassers beeinflussten, Randbereichen der Insel. Ziel ist es im Rahmen üblicher Verkehrssicherungs- und Pflegeeinsätze durch den Forst, die Neophyten wie Robinie (*Robinia pseudacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Hybridpappel (*Populus canadensis*) aus den Beständen zu entfernen, damit weiterhin eine ungestörte Entwicklung und Erhaltung des LRTs möglich ist. Diese Maßnahme umfasst sowohl Flächen die bereits der Wertstufe B (28.249 m²) zugeordnet sind, als auch Flächen der Wertstufe C (ca. 1.165 m²) und Potenzialflächen (ca. 10.966 m²), deren ungestörte Entwicklung hin zur Wertstufe B bzw. zu einem LRT 91E0* gefördert werden soll. Abhängig von den Standortbedingungen ist auch die Weiterentwicklung zum LRT 91F0 möglich und zuzulassen.

Bei Baumentnahmen ist darauf zu achten bestehende oder potenzielle Horstbäume der hier vorkommenden Brutvögel Schwarzmilan und Baumfalke zu erhalten. Forstwirtschaftliche Arbeiten (insbesondere Holzernte) müssen – vor allen in der

Umgebung von 100 m des Horststandortes störungsempfindlicher Großvogelarten (i. d. R. Greifvögel) – außerhalb der Brutzeit (von August bis Februar) durchgeführt werden.

Anmerkung:

Die LRTen LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition und LRT 3270 Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände Chenopodion rubri (p.p.) und Bidention (p.p.) können randlich bzw. in kleinen Bereichen der Maßnahmenflächen vorliegen. Für diese wurden keine speziellen Maßnahmen geplant, da sie sehr stark der Flussdynamik unterworfen sind und somit ihr Vorkommen und ihre Ausdehnung abhängig von Witterung und Wasserstand des Rheins stark variieren.



Abbildung 2: Darstellung der Flächen mit Beibehaltung des Nutzungsverzichtes aus NATUREG Maßnahmenscode 02.02.01.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (NATUREG-Maßnahmentyp 3)

Entfällt in diesem Plan.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potenzial dies zulässt oder erwarten lässt (NATUREG-Maßnahmentyp 5)

5.4.1 NATUREG Maßnahmencode 02.01. – Rücknahme der Nutzung des Waldes

Entwicklung des LRT 91E0* Weichholzauenwäldern an Fließgewässern an den dynamischen, von der Strömung des Wassers beeinflussten, Randbereichen der Insel sowie, abhängig vom Standortpotenzial, des LRTs 91F0 Hartholzauen, durch Beibehaltung des Nutzungsverzichtes auf diesen Flächen. Damit wird auch eine ungestörte Weiterentwicklung ermöglicht.

Diese Maßnahme dient auch der Sicherung und Entwicklung von Brutplätzen für Schwarzmilan und Baumfalke.

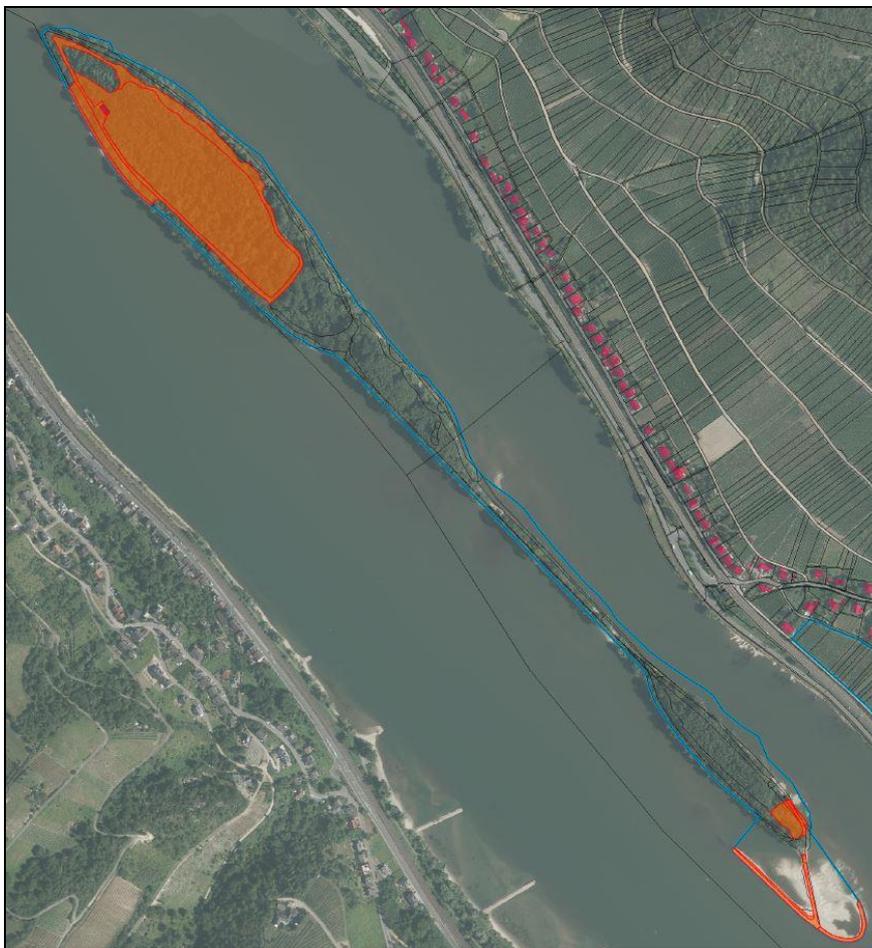


Abbildung 3: Darstellung der Flächen mit Rücknahme der Nutzung des Waldes aus NATUREG Maßnahmencode 02.01.

5.4.2 NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.03. – Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)

Wie schon in der bereits beschriebenen Maßnahme 02.02.01. sollten auch hier unter Berücksichtigung der bestehenden oder potentiellen Horstbäumen der hier vorkommenden Brutvögel Schwarzmilan und Baumfalke die Neophyten wie Robinie

(*Robinia pseudacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Hybridpappel (*Populus canadensis*) aus den Beständen entnommen werden. Hierzu gehört vor allem auch das Entfernen von Pappelwurzelbrut, um die Neophyten zurückzudrängen.



Abbildung 4: Darstellung der Flächen mit Entnahme nicht heimischer/standortfremder Bäume aus NATUREG Maßnahmcodem 02.02.01.03.

5.5 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (außerhalb LRT) (NATUREG-Maßnahmentyp 6)

5.5.1 NATUREG Maßnahmcodem 12.03. - Schaffung von Strukturen

Verlängerung des bestehenden Leitwerks am Süden des Lorcher Werths zur Vergrößerung des Stillwasserbereichs und damit Förderung der rastenden Wasservogelarten.



Abbildung 5: Schematische Darstellung zur Maßnahme Verlängerung des bestehenden Leitwerks (rot gestrichelte Linie).

5.5.2 NATUREG Maßnahmencode 01.09.01. - Mulchen/Mahd

Unterhaltung (Freistellen) der Rheinuferbeschilderung durch Mahd. Wenn möglich hierbei auch Mahd weiterer ufernaher Flächen um sie als Brutplatz für Graugänse zu erhalten. Die Mahd dieser Zusatzflächen ist nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

5.5.3 NATUREG Maßnahmencode 03.01.01. - Verbot der Jagdausübung

Beibehaltung des bestehenden Jagdverbotes.

5.5.4 NATUREG Maßnahmencode 05.01.01. - Einstellung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung

Beibehaltung des bestehenden Verbots der Sport- und Berufsfischerei vom 16. September bis 31. März. Prüfung einer Erweiterung des Verbotes auf das ganze Jahr zum Schutz der hier vorkommenden Brut-, Rast- und Gastvögel.

5.5.5 NATUREG Maßnahmencode 06.01. - Einstellung / Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung

Beibehaltung des Betretungs- und Anlandungsverbotes aus der NSG-VO für Insel, Leitwerke und Sandbänke. Ausgenommen hiervon ist nach NSG-VO das Anlanden am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze der Insel in der Zeit vom 1. April bis 15. September.

Prüfen einer Ausweitung des Verbots auf ein ganzjähriges Anlandungs- und Betretungsverbot, das die Buhnen und Leitwerke mit einschließt, zum Schutz von störungssensiblen Rast- und Brutvögeln. Dies würde auch den LRT 3270 Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p. p. und des *Bidention* p.p. fördern und kann geeignet sein eine Verbesserung von dessen Erhaltungszustand herbeizuführen. Weiterhin kommt in den Schlammuferbereichen die Muschelart *Unio pictorum* (Malermuschel) vor, die nach dem Bundesprogramm Biologische

Vielfalt eine Art nationaler Verantwortung ist und die insbesondere durch den Schutz ihrer Lebensräume gefördert werden kann.

5.5.6 NATUREG Maßnahmencode 06.01.01 - Einstellung/ Einschränkung des Befahrens von Gewässern

Prüfung eines Verbotes der Befahrung der Stillwasserbereiche im Bereich des Lorcher Werths sowie dessen Leitwerken. Dies dient dem Schutz der störungssensiblen Brut- und Rastvögel. Deshalb sollte es optimaler Weise über die FFH-Gebietsgrenze hinaus bis auf etwa 50 m Abstand zur Insel ausgedehnt werden. Hierfür wäre eine Änderung der NSGBefV erforderlich.

5.5.7 NATUREG Maßnahmencode 12.04.06. - Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)

Im gesamten Gebiet nach Bedarf aber außerhalb der Brutzeiten regelmäßige Beseitigung des Mülls, welcher bei den Überschwemmungen abgelagert wird.

5.5.8 NATUREG Maßnahmencode 15. - Duldung von natürlichen Prozessen

Die Wasserflächen sind ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.



Abbildung 6: Darstellung der Flächen mit Duldung natürlicher Prozesse aus NATUREG Maßnahmencode 15.

5.5.9 NATUREG Maßnahmencode 16.04. - Sonstiges

Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung.

5.5.10 **NATUREG Maßnahmencode 16.04. – Sonstiges**

Beibehaltung der Nutzung (Gebäude, Uferbefestigung)

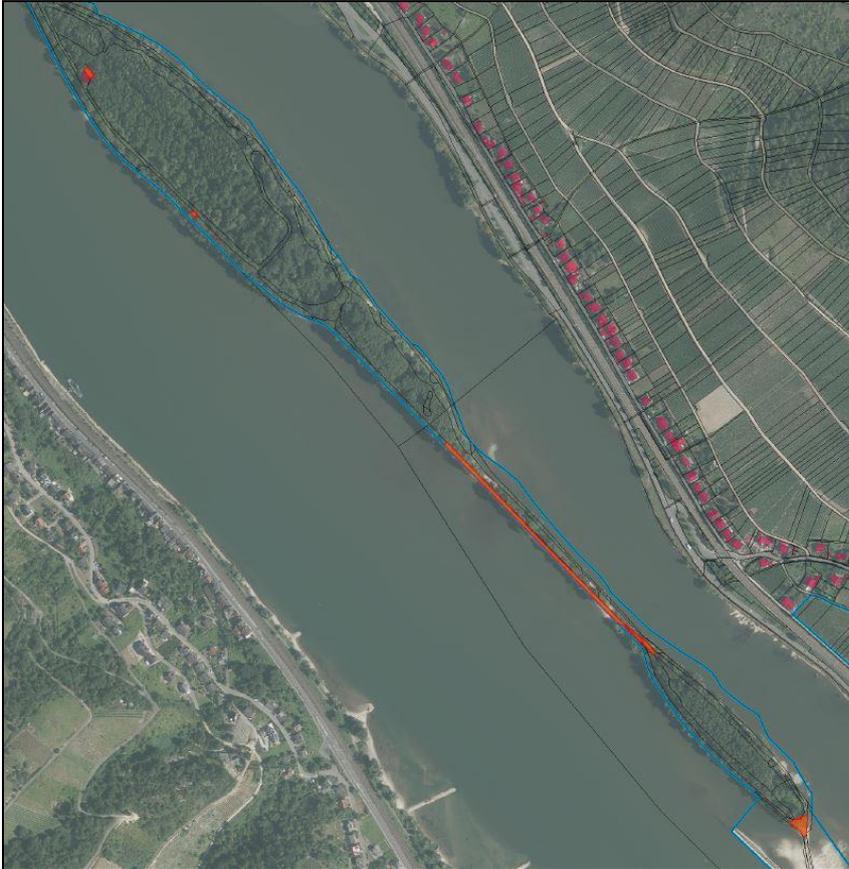


Abbildung 7: Darstellung der Flächen mit Beibehaltung der Nutzung aus NATUREG Maßnahmencode 16.04.

5.5.11 **Ausnahmetatbestände nach § 4 NSG-VO** sind weiterhin zulässig.

1. Das Anlanden am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze der Insel in der Zeit vom 1. April bis 15. September;
2. Die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden städtischen Wassergewinnungsanlage auf dem Kleinen Werth im jeweiligen Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
3. Die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und in Wahrung deren sonstiger Belange im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
4. Forstliche Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde;
5. Die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 15. September am Großen Werth zwischen Rheinkilometer 539 und der Nordwestspitze der Insel.

6 Literatur und Quellen

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (FORTSCHREIBUNG 2011): Standard-Datenbogen FFH-Gebiet 5912-302 „Lorcher Werth“.
- BIO-PLAN (2002): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes 5912-302 „Lorcher Werth“; Ober-Ramstadt.
- DWD (Deutscher Wetterdienst): www.dwd.de/DE/klimaumwelt/klimaatlas (Stand Februar 2016).
- HLUG (Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) (2004): Umweltatlas Hessen; <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/> (Stand April 2015).
- KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200000. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt. 2. Aufl., Wiesbaden, 43 S.
- PLÖN (1993): Mittelfristiger Pflegeplan NSG „Lorcher Werth“, im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- STERNA (2009): Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Inselrhein“ (5914-450) im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kraneburg.

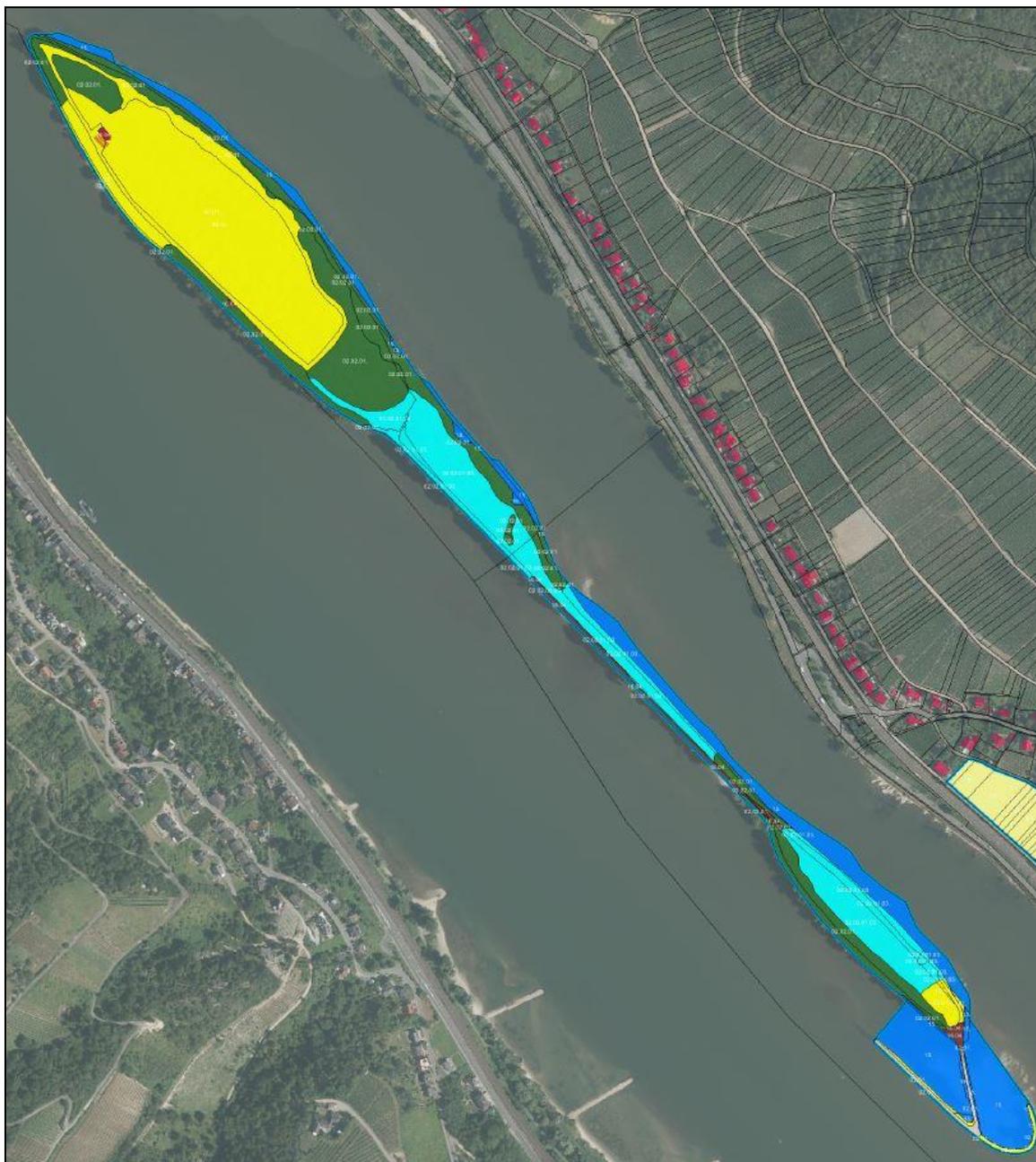
7 Anhang

7.1 Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
01.09.01.	Freistellen der Rheinuferbeschilderung durch Mahd, wenn möglich Mahd weiterer ufernaher Grünflächen	Sicherung der Sichtbarkeit der Beschilderung für die Schifffahrt, Schaffung von Brut- und Nahrungsraum für Graugänse	6	ja	0,00		rechtlich zwingend	Sonstige	2017
02.01.	Beibehaltung des Nutzungsverzichtes	Ausbildung des LRT *91E0 durch ungestörte Weiterentwicklung ; Sicherung Brutplätze	5	ja	0,00		fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.	Beibehaltung des Nutzungsverzichtes, Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen durch den Forst unter Erhaltung von Horstbäumen	Ungestörte Weiterentwicklung und Erhaltung des LRT *91E0	2	ja	0,00		fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.03.	Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen unter Erhaltung von Horstbäumen; Entfernen von Pappelwurzelbrut	Standorttypische Entwicklung des Auwaldes zum LRT *91E0	5	ja	1,00	pauschal	fachlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
02.02.01.03.	Entnahme von Neophyten aus den Baumbeständen im Rahmen von üblichen Verkehrssicherheits- und Pflegeeinsätzen unter Erhaltung von Horstbäumen; Entfernen von Pappelwurzelbrut	Standorttypische Entwicklung des Auwaldes zum LRT *91E0	5	ja	0,00		fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
03.01.01.	Beibehaltung des bestehenden Jagdverbotes aus der NSG-VO	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige	Sonstige	2017
05.01.01.	Beibehaltung des bestehenden Verbots der Sport- und Berufsfischerei vom 16. September bis 31. März. Prüfung einer Erweiterung des Verbotes auf das ganze Jahr	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige	Sonstige	2017
06.01.	Beibehaltung des Betretungs- und Anlandungsverbotes aus der NSG-VO für Insel, Leitwerke und Sandbänke, Prüfen bestehender Ausnahmeregelungen auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzgebietszielen	Vermeidung/ Verringerung von Störungen für Brut- und Rastvögel, Schutz des LRT 3270 vor Tritt	6	ja	0,00		sonstige	Sonstige	2017
06.01.01.	Prüfung eines Verbotes der Befahrung der Stillwasserbereiche im Bereich des Lorcher Werths sowie dessen Leitwerken	Vermeidung der Störung sensibler Brut- und Rastvögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Sonstige	2017

<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Priorität</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
12.03.	Verlängerung des bestehenden Leitwerks am Süden der Insel	Vergrößerung des Stillwasserbereichs und damit Förderung rastender Vögel	6	ja	0,00		sonstige vorrangig	Pächter/ Eigentümer	2017
12.04.06.	Absammeln von angeschwemmten Müll/ Treibgut nach Bedarf insbesondere nach Hochwasserereignissen	Verhindern von Vermüllung der Insel	6	ja	1,00	pauschal	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017
15.	Wasserflächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen	Erhalt des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		sonstige	Pächter/ Eigentümer	2017
16.04.	Beibehaltung der Nutzung (Gebäude, Uferbefestigung)	Erhalt des Ist-Zustandes	6	ja	0,00		sonstige	Pächter/ Eigentümer	2017
16.04.	Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung	Öffentlichkeitsarbeit	6	ja	1,00	pauschal	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017

7.2 Übersichtskarte aus dem NATUREG



27	02.01.	Beibehaltung des Nutzungsverzichtes
89	02.02.01.	Beibehaltung des Nutzungsverzichtes und Entnahme Neopyhten
31	02.02.01.03.	Entnahme Neopyhten
32	15.	Wasserflächen ihrer natürlichen Entwicklung überlassen
85	16.04.	Beibehaltung der Nutzung